

N u t z - B l a t t.

No. 21.

Marienwerder, den 27sten Mai

1842.

R e g u l a t i v

für

das Landes - Oekonomie - Collegium.

1. Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. die Errichtung ein's Landes - Oekonomie - Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Decretes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Collegiums. Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1. dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2. die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2. Im Besonderen.

Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Raasregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittlungen, oder

wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu erteilen.

§. 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Urtheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

§. 7. Zusammensetzung.

Das Collegium besteht aus:

1. einem Direktor,
2. einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
 - a) mehren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
 - b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistil, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
 - c) mehren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
 - d) dem General-Sekretair und
3. einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des

Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Beratungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8.

Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 9. Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligeren Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Secretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11.

Der General-Secretair soll, eben so wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortragsgegenstände,

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1. die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2. Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3. Die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4. die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfolge und Richtungen;
5. die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6. die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preussischen Staaten.

§. 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Direktors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefördert.

§. 13. Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denselben außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Direktor berufen wird.

§. 14.

Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige

etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15.

Der Direktor sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17.

In den an das vorgesezte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten Statt gefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18.

Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19.

Alle in den Ausschüssen bearbeiteten Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt es auf Ermittlung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Direktors ertheilt.

§. 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesezten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und k. üpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besondern Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

§. 22. Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23.

Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25.

Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Director geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26. Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den königlichen Ober-Präsidenten und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzialbehörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28.

In sofern es sich dabei um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzialbehörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittlere Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29. Hülfsmittel der Wirkksamkeit. 1. Periodische Reisen.

Der Director wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht bloß um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30.

Auch dem General-Secretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31.

Wenn es auf Ermittlung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anders ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

§. 32. 2. Correspondenz.

Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht bloß auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschrän-

ten, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§. 34. 3. Central-Büreau.

Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Secretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35.

Die Controлле über das Central-Büreau führt außer dem Direktor auch das dem Collegium beigeordnete Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§. 36. 4. Sammlungen.

Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

§. 37.

Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§. 38. 5. Institute.

Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen, mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwicklung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39. 6. Annoten.

Die heranzugehenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1. eine

1. eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Landcultur in den Provinzen der Preussischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirtschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2. Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3. Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4. überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirtschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5. fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirtschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswerthe;
6. alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirtschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maaßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirtschaftlichen Interesse.
7. Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.

§. 40. 7. Fonds.

Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Bervollständigung seiner Sammlungen ausgelegt und deren principienmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

§. 41.

Das Collegium führt ein Dienstsegel mit der Umschrift: Landes-Ökonomie-Collegium.

§. 42. 8. Personal.

Das Personal der Bureau, und Unterbeamten wird dem Collegium vom
vorgefetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25ten März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom
5ten d. M. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung
einer Kirchen- und Hauskollekte in sämtlichen Kirchen und Gemeinden der
Monarchie zu befehlen geruht.

Die Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession im De-
partement der unterzeichneten Regierung werden daher aufgefordert, diese
Kollekte in den Kirchen ihrer Pfarochie an einem dazu geeigneten Sonntage
so bald als möglich zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge, oder
Bacat-Anzeigen bis zum 1sten Juli c. an die vorgefetzten Herren Superin-
tendenten und Decane zu senden, welche alsdann die Gesammtbeträge bis
zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreisclassen überweisen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Ma-
gistrate in ihrem Geschäftsbezirk die Hauskollekte abhalten zu lassen und die
empfangenen Gelder oder Bacat-Anzeigen bis zum 15ten Juli c. den be-
treffenden Kreisclassen zu übersenden, welche Letztere hierdurch angewiesen wer-
den, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1sten August c. an unsere Haupt-
Casse abzuführen und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Bei dem unermesslich großen Brandunglück, welches eine Stadt betroffen
hat, deren Wohlstand so eng mit dem von ganz Deutschland verbunden ist,
erwarten Sr. Majestät der König, daß die schweren Leiden und die Noth,
in welche dadurch die Bewohner Hamburgs versetzt worden, auch von Aller-
höchst Dero getreuen Unterthanen als ein gemeinsames Leiden gefühlt und
daß diese ihre Theilnahme durch die That beweisen werden.

Die Kollekte wird daher, wie wir zuversichtlich hoffen, auch den Bewoh-
nern unseres Departements eine erwünschte Veranlassung geben, durch reiche
reichliche Spenden zur Linderung der Noth der Verunglückten, ein Jeder
nach seinen Kräften, ihr Scherlein beizutragen.

Schließlich empfehlen wir den Herren Geistlichen und Behörden die größte Beschleunigung dieser Kollekte, indem schnelle Hülfe um so erfolgreicher sein wird. Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt Nro. 37. pro 1841 enthaltene Bekanntmachung vom 27sten August 1841 in Betreff

des Beitritts der Staats-Beamten zu der Graf v. d. Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse zu Berlin

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 7ten Februar d. J. denjenigen Staatsbeamten, welche der gedachten Wittwenkasse beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, wie solche den Interessenten der Königl. Wittwen-Versorgungs-Anstalt nach §. 15. ihres Reglements vom 28sten Dezember 1775 zugestanden ist. Zugleich haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen verfügt, daß die Beiträge der bei der Graf v. d. Schulenburgschen Anstalt aufgenommenen Beamten in eben der Art eingezogen und abgeführt werden sollen, wie es bei den der Königl. Anstalt associirten Beamten geschieht.

Es bleibt daher den betreffenden Beamten überlassen, sich mit Vorzeigung ihrer Receptionscheine bei derjenigen Kasse, aus welcher sie Gehalt beziehen, zu melden, und darauf anzutragen, daß die Beiträge jedesmal zur Verfallzeit, nemlich den 1sten Januar und 1sten Juli, vom Gehalte abgezogen und an die Kasse der gedachten Anstalt befördert werden.

Da die gesammelten Beiträge in jedem Termine so zeitig abzuführen sind, daß solche spätestens bis zum 15ten Januar und 15ten Juli in Berlin eingehen können, so werden die Specialkassen angewiesen, die Beiträge ohne fehler am 2ten Januar und 2ten Juli mittelst besonderer Declaration an unsere Hauptkasse zur weiteren Beförderung prompt abzuführen.

Die in unserem Verwaltungsbezirk angestellten Commissarien der gedachten Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse sind:

- 1, der Kaufmann Mitesch zu Marienwerder und
- 2, der Magistrat zu Thorn,

welche sowohl mit dem Debit von Reglements à 3 sgr. pro Exemplar, als mit der Aufnahme neuer Interessenten der Anstalt beauftragt sind, auch kann

das Reglement der gedachten Penſionsklaſſe in den Regiſtraturen der Landräthe zu Coniſ und Dt. Erone eingesehen werden.

Marienwerder, den 13ten Mai 1842.

Königlich Preußiſche Regierung.

IV. Da die in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8ten September 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 271.), betreffend die Aufhebung des Landgeſtäts-Reglements vom 20ſten Juli 1787, — bekannt gemachten Beſtimmungen vielfach unbeachtet bleiben, ſo ſehen wir uns veranlaßt, dieſelben nachſtehend in Erinnerung zu bringen:

1. Es bleibt bei einer Geldbuße von Fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt, ſowohl Hengſte auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinſchaftlich für Stuten beſtimmt ſind, als auch überhaupt Hengſte wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulaſſen.
2. Jede Stute bleibt ſechs Wochen vor, und ſechs Wochen nach der Abfohlung, imgleichen jedes Stutfohlen bis ins 4te Jahr von der noch beſtehenden Vorſpannsleiſtung entbunden.

Die Polizei-behörden werden auf das ernſtlichſte hierdurch verpflichtet, auf die Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen ein wachſames Auge zu haben, und gegen deren etwaige Uebertreter unnaſſichtlich zu verfahren.

Marienwerder, den 17ten Mai 1842.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Prüfungs-Termin der proviſoriſch angeſtellten Schullehrer und der Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Jenkau betreffend.

V. Mit Verweiſung auf die Bekanntmachung vom 6ten Mai c. im Amtsblatte d. J. Seite 165., die diesjährigen Prüfungs-Termine der Schullehrer und Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Graudenz betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der diesjährige Prüfungs-Termin für proviſoriſch angeſtellte Schullehrer und ſolche Schulamtsbewerber, welche zum Schulamte nicht in einem Seminario vorbereitet worden ſind, in dem Schullehrer-Seminario zu Jenkau bei Danzig auf die Tage vom 19ten bis zum 24ſten Juni d. J. feſtgeſetzt worden iſt.

Diejenigen Schullehrer und Schulamtsbewerber des hieſigen Regierungsbezirktes, welche es der Nähe wegen, oder aus andern Gründen vorziehen, ſich Behufs ihrer definitiven Beſtätigung oder zum Nachweis ihrer Qualiſication in Jenkau prüfen zu laſſen, haben ſich daher am Tage vor der Prü-

fung, also am 18ten Juni c., bei dem Herrn Seminar-Direktor Neumann in Jenkau persönlich zu melden und demselben die erforderlichen Atteste einzuhandigen. Marienwerder, den 23ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten Oktober pr. bringen wir nachstehend die, bei der abgehaltenen Hauscollekte zum Besten der in mehreren Gegenden des Regierungsbezirks Trier durch Orkan und Hagelschlag in Noth versetzten Einwohner, eingegangenen Beiträge mit dem Ausdrucke des Dankes für die milden Gaben und mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben an die Königliche Regierung zu Trier zur weiteren Verwendung abgeführt worden sind.

Aus dem Kreise Conik sind eingegangen:	24 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Conik	14 Rthlr. 16 sgr.
dito dito Tüchel	4 Rthlr. 15 sgr. 3 pf.
von 3 Ortschaften im Kentsamt Friedrichsbruch	25 sgr.
von 6 Ortschaften des Amtes Tüchel	2 Rthlr. 10 sgr.
aus den adlichen Ortschaften	2 Rthlr.
Aus dem Kreise Dt. Erone	37 Rthlr. 15 sgr. 2 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Dt. Erone	4 Rthlr. 10 sgr. 3 pf.
- Kl. Friedland	4 Rthlr. 15 sgr.
- Jastrow	6 Rthlr. 28 sgr.
- Schloppe	2 Rthlr.
- Lüh	3 Rthlr. 8 sgr. 6 pf.
aus 11 Ortschaften des Kentsamts Dt. Erone	5 Rthlr. 9 sgr. 2 pf.
aus 8 adl. Ortschaften	11 Rthlr. 4 sgr. 3 pf.
Aus dem Kreise Culm	36 Rthlr. 29 sgr. 3 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Briesen	1 Rthlr. 15 sgr. 5 pf.
Culm	17 Rthlr. 8 sgr.
aus 23 Ortschaften des Kentsamts Culm	16 Rthlr. 13 sgr. 2 pf.
aus den adl. Ortschaften	1 Rthlr. 22 sgr. 8 pf.
Aus dem Kreise Flatow	22 Rthlr. 24 sgr. 11 pf.

und zwar:

aus der Stadt Cammin	5 sgr.
- Flatow	24 sgr.
- Krojanke	2 Rthlr. 4 sgr. 9 pf.
- Wandsburg	5 Rthlr.
- Zempelburg	1 Rthlr. 27 sgr.

Aus 5 Ortschaften des Amts
amts Wandsburg . . . 3 Rthlr. 3 sgr. 9 pf.

Aus 9 Ortschaften des Amtes
Cammin . . . 8 Rthlr. 11 sgr. 6 pf.

Aus 4 adl. Ortschaften . . . 3 Rthlr. 8 sgr. 11 pf.

Aus dem Kreise Graudenz 66 Rthlr. 16 sgr. 1 pf.
und zwar:

aus der Stadt Graudenz . 12 Rthlr. 6 sgr.

- Lessen . . . 2 Rthlr. 4 sgr. 4 pf.

von 11 Ortschaften des Stadt-
gebiets Rehden . . . 9 Rthlr. 15 sgr. 11 pf.

von 14 Ortschaften des Amts
amts Graudenz . . . 12 Rthlr. 13 sgr. 7 pf.

von 35 Ortschaften des Amts
amts Rehden . . . 25 Rthlr. 21 sgr. 5 pf.

von 7 adl. Ortschaften . . . 4 Rthlr. 14 sgr. 10 pf.

Aus dem Kreise Löbau 7 Rthlr. 20 sgr. 6 pf.
und zwar:

aus der Stadt Kauernitz 19 sgr. 6 pf.

- Löbau . . . 1 Rthlr. 26 sgr.

- Neumark . . . 1 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.

von 8 Ortschaften im Amte
Neumark 2 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.

von den adl. Ortschaften . . . 1 Rthlr. 15 sgr.

Aus dem Kreise Marienwerder 104 Rthlr. 23 sgr. 10 pf.
und zwar:

aus der Stadt Garnsee . . . 2 Rthlr. 16 sgr. 6 pf.

von 5 Ortschaften des Stadt-
gebiets Marienwerder . . . 26 Rthlr. 10 sgr. 9 pf.

aus der Stadt Mewe . . . 22 Rthlr. 15 sgr.

von 9 Ortschaften im Amte
Marienwerder 15 Rthlr. 4 sgr. 4 pf.

von 14 Ortschaften im Amte Newe	18	Rthlr.	16	sg.	2	pf.		
von 13 adl. Ortschaften	19	Rthlr.	21	sg.	1	pf.		
Aus dem Kreise Rosenberg und zwar:					42	Rthlr. 8	sg. 6	pf.
aus der Stadt Dt. Eylau	4	Rthlr.	20	sg.	4	pf.		
- Freystadt	3	Rthlr.	12	sg.	4	pf.		
- Riesenburg	3	Rthlr.						
- Rosenberg	10	Rthlr.						
von 2 Ortschaften des Amtes Riesenburg	2	Rthlr.	2	sg.				
von 13 adl. Ortschaften	19	Rthlr.	3	sg.	10	pf.		
Aus dem Kreise Schlochau und zwar:					16	Rthlr. 10	sg. 3	pf.
aus der Stadt Waldenburg					28	sg.		
- Dr. Friedland	1	Rthlr.	7	sg.				
- Hammerstein	2	Rthlr.	15	sg.				
- Schlochau	3	Rthlr.	1	sg.				
aus 5 Ortschaften des Amtes Schlochau	4	Rthlr.	2	sg.				
aus 4 adl. Ortschaften	4	Rthlr.	17	sg.	3	pf.		
Aus dem Kreise Schwef und zwar:					13	Rthlr. 1	sg. 6	pf.
aus der Stadt Neuenburg	2	Rthlr.	17	sg.	6	pf.		
aus 3 Ortschaften des Rent- amtes Neuenburg	4	Rthlr.	24	sg.				
aus 2 Ortschaften des Amtes Schwef	2	Rthlr.	26	sg.				
aus einer adl. Ortschaft	2	Rthlr.	24	sg.				
Vom Kreise Strassburg und zwar:					18	Rthlr. 28	sg. 6	pf.
aus der Stadt Gollub	3	Rthlr.	22	sg.	6	pf.		
- Gurszno	1	Rthlr.	21	sg.	6	pf.		
- Lautenburg	1	Rthlr.						
- Strassburg	3	Rthlr.	3	sg.				
aus 8 Ortschaften des Rent- amtes Gollub	2	Rthlr.	24	sg.	8	pf.		
aus 2 Ortschaften des Amtes Lautenburg					16	sg. 8	pf.	

aus 7 Dorschaften des Amtes	
Strasburg	4 Rthlr. 24 sgr. 5 pf.
aus 2 adl. Dorschaften	1 Rthlr. 5 sgr. 9 pf.
Aus dem Kreise Stuhm	11 Rthlr. 10 sgr. 8 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Christburg	1 Rthlr.
- Stuhm	2 Rthlr. 26 sgr.
aus 4 Dorschaften des Kent-	
amts Stuhm	3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.
aus den adl. Dorschaften	4 Rthlr. 12 sgr. 2 pf.
Aus dem Kreise Thorn	29 Rthlr. 16 sgr.
und zwar:	
aus der Stadt Culmsee	5 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.
- Thorn	3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.
aus 8 Dorschaften des Amtes	
Thorn	5 Rthlr. 1 sgr.
von den adlichen Dorschaften	16 Rthlr.

Summa im Ganzen 432 Rthlr. 1 sgr. 5 pf.

Marienwerder, den 29sten April 1842.
 Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobilien-Versicherungswesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Domainenpächter v. Kries auf Vorschloß Roggenhausen als Spezial-Direktor der Mobilien-, Feuer-, Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen im Graudenzener Kreise bestätigt worden ist. Marienwerder, den 19ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Nieczynwienz, Strasburgschem Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die dieserhalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 11ten Mai 1842.
 Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Da die Pockenkrankheit in den Wychorzer Gütern völlig aufgehört hat, so wird die deshalb früher angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 12ten Mai 1842.
 Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.
 Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

X. Am 18ten d. M. ist der nachstehend signalisirte Militair, Festungs-Sträfling, Musketier Michael Schröder aus Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf den Entsprungenen sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gefesselt per Transport an die Königliche Festungs-Commandantur in Danzig abzusenden.

Auf seine Wiederergriffung ist eine Belohnung von Zwei Thalern ausgesetzt, dagegen wird außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 sgr. 6 pf. täglich an Transport- und Begleitungskosten nichts vergütet.

Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Dorf Glocewik, Kreis Conig, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsmann, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, schlicht, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spiz, Mund — gewöhnlich, Zähne — voll, Bart — keimt — schwach, Kinn — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — proportionirt, Statur — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine grau tuchene Unterjacke mit einer Reihe bezogener Knöpfe, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar Commißschuhe, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemde.

XI. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 17. pag. $\frac{1}{2}$ vom Magistrat zu Graudenz steckbrieflich verfolgte Wittve Helena Kieper ist in Danzig eingetroffen und somit der Steckbrief erledigt.

Marienwerder, den 20sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Der im Amtsblatt Nro. 12. pag. 108. vom Magistrat zu Lautenburg unterm 4ten März c. steckbrieflich verfolgte Töpfergeselle Franz Koniecki ist bereits wieder aufgegriffen.

Marienwerder, den 19ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Der dem Moses Margoninski zu Krojanke unterm 15ten November v. J. sub Nro. 72, pro 1842 von uns ertheilte Gewerbechein zum Hausfir-

Handel mit rohen Produkten und leinenen Waaren ist verloren gegangen, und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

XIV. Der wegen mangelnder Legitimation in dem Dorfe Ezerst, hiesigen Kreises, arretirte, und unterm 28ten Februar c. mittelst einer auf zwei Tage gültigen Reiseroute nach Buschkower Mühle, Kreis Bromberg, gewiesene Papiermachersgefelte Martin Chmielewski ist nach einer Mittheilung des Königl. Domainen-Kontamts Koronowo vom 21sten April c. daselbst noch nicht eingetroffen.

Die Wohlblbl. Polizeibehörden ersuche ich, auf den unten signalisirten 2c. Chmielewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königliche Domainen-Kontamt Koronowo zu weisen.

König, den 26sten April 1842.

Der Königliche Landrath.

S i g n a l e m e n t.

Stand — Papiermachersgefelte, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — grau melirt, Stirn — frei, Augenbraunen — schwach und hell, Augen — blaugrau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — auf dem kleinen Finger der linken Hand die Narbe von einer kleinen Schnittwunde.

XV. Der von dem Königlichen Landrathsamte zu Marienwerder unterm 20sten Januar c. mit einer beschränkten Reiseroute nach seiner Heimath Zietzen, Schlochauer Kreises, gewiesene, unten näher signalisirte Müllergeselle Friedrich Schauer, wurde am 30sten März c. im hiesigen Kreise wegen Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Tour, zwecklosen Umhertreibens und ungenügender Legitimation wiederum angehalten und mit einer neuen von mir unterm 30sten März d. J. ausgestellten auf 8 Tage gültigen Reiseroute nach Zietzen dirigirt.

Der 2c. Schauer ist aber nach der Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts zu Schlochau dort bis heute noch nicht eingetroffen und es steht zu vermuthen, daß er sich wieder zwecklos umhertreibt, es werden daher sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden ersucht, auf den 2c. Schauer zu vigi-

liren, ihn, wenn er sich irgendwo betreten läßt, zu arretiren und in seine Heimath zu weisen, mir aber davon Mittheilung zu machen.

Schweß, den 11ten Mai 1842.

Der Landrath.

Signallement.

Geburtsort — Pempersien, Wohnort — Zietzen, Religion — evangelisch, Alter — 40 Jahre, Gewerbe — Müllergeselle, Größe — 5 Fuß 6½ Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne gut, Bart — rasirt, Sinn — länglich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß.

Patent-Be- willigungen. XVI. Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unterm 3ten Mai 1842 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu siedeln, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekanntesten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre von dem gedachten Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Johann March zu Aachen ist unter dem 5ten Mai d. J. ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Hofrath Soltmann in Berlin ist unterm 10ten Mai d. J. ein Patent

auf gewisse durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Personal- Chronik der öffentlichen Behörden. XVII. Die durch das Ableben des Pfarrers Kobiella erledigte katholische Pfarrstelle zu Surczno ist durch den Vikar Knauer aus Conik wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Feller erledigte katholische Pfarrstelle zu Prechlau ist durch den Vikar Eduard Haub wieder besetzt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Marksdorff ist durch den Vikar Kaker wieder besetzt worden.

Dem vormaligen Bürgermeister Hauptmann Wellnik ist die Kreissekretair Stelle in Culm definitiv verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg angestellte gewesene Kammergerichts Assessor Salzmann ist als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Schlochau versetzt.

Der bisherige Hilfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Conitz Oberlandesgerichts Assessor Godzoba ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsrichter Land- und Stadtgerichts Assessor Wegner zu Löbau ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Conitz als Assessor und Actuar, und der Oberlandesgerichts Assessor Möldichen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammerstein als Assessor definitiv angestellt worden.

Der bisherige Referendarius Herrmann Cramer ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Der Oberlandesgerichts Referendarius v. Sprenger ist von dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Rechtskandidat Julius Hennig ist als Auscultator angenommen worden, und wird bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder beschäftigt.

Dem Land- und Stadtgerichts Actuaris Höhn zu Jastrow, und dem Registrator Clemens bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg, ist der Titel Land- und Stadtgerichts Sekretair beigelegt worden.

Dem zum Bürgermeister erwählten Land- und Stadtgerichts Sekretair Sadegast zu Culm, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Civil-Supernumerarius Carl Ludwig Möhrs ist als Actuaris Deposital- und Salarien Kassensendant bei dem Land- und Stadtgerichte zu Di. Eylau,

Der Civil-Supernumerarius Julius Fritsch, als Actuaris und Salarien Kassenskontroleur bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zempelburg,

Der invalide Unteroffizier und Applicant Eduard Vannack als Salarien Kassenskontroleur, Sportel- Revisor, Exekutions- und Gefängnis Inspektor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwetz definitiv angestellt worden.